Dienstvereinbarung

in der Fassung vom 15.02.2006 -geändert zum 01.11.2006 -

über die Arbeitszeitregelung

zwischen

der Ruprecht-Karls-Universität

vertreten durch den Rektor

und

dem Personalrat der Ruprecht-Karls-Universität

vertreten durch den Vorsitzenden

§ 1 Inhalt und Grundlage der Dienstvereinbarung

- (1) Inhalt dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung der Arbeitszeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (2) Grundlage dieser Dienstvereinbarung ist die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, der Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Baden-Württemberg (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung AzUVO) in der Fassung vom 29.11.2005 (GBI. S. 716).

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beamtinnen, Beamte und Beschäftigten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die dem Personalvertretungsrecht unterliegen.

§ 3 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigten in der Regel

Beamtinnen und Beamte:
 Beschäftigte
 Beschäftigte im Schichtdienst
 Stunden
 38 ½ Stunden

§ 4 Arbeitszeit

(1) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum zu Grunde gelegt; dabei darf die Arbeitszeit in keiner Woche 55 Stunden überschreiten. Die Festlegung eines anderen Jahreszeitraums ist möglich. § 4 Abs. 6, Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist dienstfrei (dienstfreie Tage). Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann für diese Tage und für die sonst dienstfreie Zeit etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Fallen gesetzliche Feiertage und dienstfreie Tage auf einen Arbeitstag, vermindert sich die Wochenarbeitszeit um die Zeit, die an diesem Tag im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären.
- (4) An der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wird unterschieden zwischen folgenden Arbeitszeitmodellen:

Gleitende Arbeitszeit - § 6 Feststehende Arbeitszeit - § 7 Abweichend feststehende Arbeitszeit - § 8 -

(5) Für die unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle werden Beginn, Ende und Dauer der Rahmenarbeitszeit, der Funktionszeit und der Pausen sowie die Inanspruchnahme von Arbeitszeitausgleich entsprechend den Verhältnissen vor Ort geregelt.

Allgemein gilt:

a) Rahmenarbeitszeit: montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr bis 15:30 Uhr von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

- (6) Bei Vorliegen dienstlicher Gründe können unter Beachtung des § 5 Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeitmodelle früher oder später festgelegt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, bedarf dies in jedem Einzelfall der Zustimmung des Personaldezernats der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben davon unberührt.
- (7) Bei Vorliegen von besonderen Gründen (§ 19 AzUVO) sind neue Arbeitszeitmodelle zur Erprobung möglich. § 4 Abs. 6, Sätze 2 und 3, gelten entsprechend.

§ 5 Tägliche Arbeitszeit

- (1) Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten, sofern gesetzliche bzw. tarifliche Regelungen keine Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Einrichtung eines Dienstleistungsabends ist möglich. Die dienstliche Notwendigkeit muss gegeben sein.

§ 6 Gleitende Arbeitszeit, Zeiterfassung

- (1) Gleitende Arbeitszeit setzt eine Gleitzeitregelung voraus, in der die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten Dienstbeginn und Dienstende in einem vorher festgelegten Rahmen selbst bestimmen können.
- (2) Der Abschluss einer Gleitzeitregelung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Personaldezernats der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben davon unberührt.
- (3) In Bereichen mit gültigen Gleitzeitregelungen gelten diese bis zum Abschluss neuer Gleitzeitregelungen.

§ 7 Feststehende Arbeitszeit

- (1) Bei feststehender Arbeitszeit (besondere Regelungen sind nicht erforderlich) wird die tägliche Arbeitszeit wie folgt festgelegt für
 - a) Beamtinnen und Beamte (§ 3 Ziffern 1):

Dienstbeginn: montags bis freitags 07:30 Uhr Dienstende: montags bis donnerstags 16:15 Uhr freitags bis 16:00 Uhr

b) Beschäftigte (§ 3 Ziffern 2):

Dienstbeginn: montags bis freitags 07:30 Uhr
Dienstende: montags bis donnerstags 16:00 Uhr
freitags bis 15:30 Uhr

c) Beschäftigte im Schichtdienst (§ 3 Ziffern 3):

Dienstbeginn und Dienstende ist dem jeweiligen Schichtplan zu entnehmen.

- (2) In den Arbeitszeiten nach Abs. 1 sind die Pausen von 30 Minuten enthalten.
- (3) Mehr- oder Minderarbeitszeiten sollen innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4 Abs. 1) ausgeglichen werden. Schriftliche Nachweise sind anzufertigen und gegengezeichnet in der zuständigen universitären Einrichtung aufzubewahren.

- (4) Mehr- oder Minderarbeitszeiten sollen innerhalb eines Jahres (Abrechnungszeitraum § 4 Abs. 1) ausgeglichen werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraums sind Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zulässig. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen Mehr- oder Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) übertragen werden.
- (5) Zum Arbeitszeitausgleich kann zugelassen werden, dass an bis zu 24 Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum (§ 3) kein Dienst geleistet wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Davon sind im Kalendermonat höchstens 5 Tage Arbeitszeitausgleich, die auch zusammengefasst werden können, zulässig.

Bei einem Arbeitszeitausgleich bis zu 5 Stunden am Tag ist eine halbe Ausgleichsmöglichkeit verbraucht.

(6) § 12 findet Anwendung.

§ 8 Abweichend feststehende Arbeitszeit

- (1) Die Beschäftigungsstelle und die Beamtinnen, Beamte und Beschäftigten können innerhalb der Rahmenbedingungen des § 10 der AzUVO sowie dieser Dienstvereinbarung eine Abweichung von der feststehenden Arbeitszeit vereinbaren, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen des Beschäftigten notwendig ist.
- (2) Die Abweichung von der feststehenden Arbeitszeit bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Personaldezernats der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben davon unberührt.
- (3) In Bereichen mit bestehenden Regelungen gelten diese bis zur Vereinbarung von neuen Regelungen weiter.
- (4) § 7 Abs. 3 ff gelten entsprechend.

§ 9 Telearbeit

Bei Telearbeit oder vergleichbaren Arbeitsformen gilt § 15 AzUVO entsprechend. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

§ 10 Pausen

- (1) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Spätestens nach einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist die Arbeit durch eine mindestens 30 Minuten dauernde Pause zu unterbrechen. Die Pause kann auch in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Bei gleitender Arbeitszeit sind Beginn, Ende und Dauer der Pausen in der Gleitzeitregelung festzulegen.
- (3) Bei feststehender Arbeitszeit beginnt grundsätzlich die Pause arbeitstäglich um 12:00 Uhr und endet um 12:30 Uhr. Die Beschäftigungsstelle kann zulassen, dass die Pause in der Zeit von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr genommen werden kann, sofern es der Dienstbetrieb zulässt, die örtlichen Verhältnisse dies verlangen oder dies aus persönlichen Gründen der Beschäftigten erforderlich ist.

§ 11 Teilzeitbeschäftigte

- (1) Arbeitstage, tägliche Arbeitszeit und Funktionszeit sowie die Inanspruchnahme des Arbeitszeitausgleichs werden im Einzelfall in den jeweiligen Beschäftigungsstellen unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange festgelegt. Die Anzahl der übertragbaren Mehr- und Minderarbeitszeiten reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigten in dem Umfang der Reduzierung ihrer Arbeitszeit gegenüber der Beschäftigten im Sinne des § 3 dieser Dienstvereinbarung.
- (2) Die Festlegung der Arbeitszeit bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Personaldezernats der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.
- (3) In Bereichen mit bestehenden Regelungen gelten diese bis zur Vereinbarung von neuen Regelungen weiter.

§ 12 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Zur Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, kann innerhalb der bestehenden Höchstgrenzen (§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 AzUVO) Arbeitszeitausgleich gewährt werden.

(2) Entsprechend begründete Anträge sind auf dem Dienstweg dem Personaldezernat der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben davon unberührt.

§ 13 Änderungen

Treten Änderungen in der AzUVO ein, so treten die diesen Änderungen widersprechenden Regelungen, außer Kraft. Es gelten dann unmittelbar die geänderten Vorschriften der AzUVO.

§ 14 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsschluss.

§ 15 Inkrafttreten/Ausfertigungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 01. Januar 2006 außer Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten die Ruprecht-Karls-Universität und der Personalrat.

Heidelberg, den 01.11.2006

Heidelberg, den 01.11.2006

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Personalrat der Universität Heidelberg
